

Geschäftsverzeichnissnr. 2584

Urteil Nr. 24/2004
vom 4. Februar 2004

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Fragen in bezug auf die Artikel 40 Nr. 1 und 42 § 1 Absätze 2 und 3 Nr. 1 der durch den königlichen Erlaß vom 19. Dezember 1939 koordinierten Gesetze über die Familienbeihilfen für Lohnempfänger, gestellt vom Arbeitsgericht Verviers.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus dem Richter und stellvertretenden Vorsitzenden L. François und dem Vorsitzenden A. Arts, und den Richtern P. Martens, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Richters L. François,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Fragen und Verfahren*

In seinem Urteil vom 9. Dezember 2002 in Sachen D. Loward gegen die VoG Caisse de compensation pour allocations familiales Partena, dessen Ausfertigung am 17. Dezember 2002 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Arbeitsgericht Verviers folgende präjudizielle Fragen gestellt:

« 1. Verstößt Artikel 40 Nr. 1 der Gesetze über die Familienbeihilfen für Lohnempfänger gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er für Kinder einer selben Familie drei unterschiedliche Rangstufen einführt, wobei jeder Rangstufe ein unterschiedlicher monatlicher Betrag an Familienbeihilfen zuerkannt wird?

2. Verstößt Artikel 42 § 1 Absätze 2 und 3 Nr. 1 der Gesetze über die Familienbeihilfen für Lohnempfänger gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er die Kinder einer selben Familie einteilt oder gruppiert nach dem Kriterium des bloßen Antrags bei der Verwaltung, als Empfänger der Familienbeihilfen bezeichnet zu werden (auch wenn weder die materielle Unterbringung noch die Eintragung im Bevölkerungsregister geändert wurden)? »

(...)

III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1.1. Artikel 40 der durch den königlichen Erlaß vom 19. Dezember 1939 koordinierten Gesetze über die Familienbeihilfen für Lohnempfänger besagt:

« Die Kassen für Familienbeihilfen sowie die Behörden und öffentlichen Einrichtungen im Sinne von Artikel 18 gewähren für die berechtigenden Kinder eine monatliche Beihilfe von:

1. 68,42 EUR für das erste Kind;
2. 126,60 EUR für das zweite Kind;
3. 189,02 EUR für das dritte Kind und für jedes weitere Kind. »

B.1.2. Artikel 42 § 1 derselben Gesetze besagt:

« Zur Bestimmung des in den Artikeln 40, 42bis, 44, 44bis und 50ter vorgesehenen Rangs wird die Chronologie der Geburten der berechtigenden Kinder berücksichtigt aufgrund dieser Gesetze, des königlichen Erlasses vom 8. April 1976 zur Festlegung der Regelung der

Familienleistungen für Selbständige, des königlichen Erlasses vom 26. März 1965 über die Familienbeihilfen für bestimmte Kategorien des vom Staat besoldeten Personals, des Gesetzes vom 20. Juli 1971 zur Einführung garantierter Familienleistungen und der in Belgien geltenden internationalen Abkommen über die soziale Sicherheit.

Die Familienbeihilfen werden gewährt unter Berücksichtigung der Anzahl berechtigender Kinder, wenn sie einem einzigen Empfänger ausbezahlt werden.

Wenn es mehrere Empfänger gibt, werden zur Bestimmung der in Absatz 1 vorgesehenen Rangstufe alle berechtigenden Kinder berücksichtigt unter folgenden Bedingungen:

1. die Empfänger müssen den gleichen Hauptaufenthaltort im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen haben, mit Ausnahme der Fälle, in denen aus anderen zu diesem Zweck erstellten amtlichen Dokumenten hervorgeht, daß die Empfänger tatsächlich zusammenwohnen, selbst wenn dies nicht oder nicht mehr der beim Nationalregister erhaltenen Information entspricht;

[...]».

B.2. Aus der Formulierung der beiden präjudiziellen Fragen ergibt sich, daß diese zusammen zu behandeln sind.

B.3. Die Gewährung von Familienbeihilfen dient dazu, zu den Unterhalts- und Erziehungskosten der Kinder beizutragen. Sie bietet teilweise einen Ausgleich für die Erhöhung der Kosten des Haushaltes bei dessen Vergrößerung. Die betreffenden Kinder berechtigen zu den Beihilfen. Der Begriff einer Rangstufe innerhalb des Haushaltes und die entsprechende Abstufung der Beträge der gewährten Beihilfen beruhen gemäß dem Bericht an den König vor dem königlichen Erlaß vom 21. April 1997 auf « dem Postulat, daß die von einer Familie zu tragenden Kosten mit ihrer Größe ansteigen » (*Belgisches Staatsblatt*, 30. April 1997, S. 10514). Im gleichen Bericht heißt es: « Es gilt der Grundsatz, daß die Zusammenlegung um den Beihilfenempfänger geschehen muß, das heißt die Person, die das Kind großzieht und der die Familienbeihilfen ausgezahlt werden, oder um die Beihilfenempfänger desselben Haushaltes » (ebenda, S. 10515).

B.4.1. Das Unterscheidungskriterium, das dazu führt, die berechtigenden Kinder hinsichtlich der Bestimmung ihrer Rangstufe im Haushalt voneinander zu unterscheiden, damit ein jüngeres Kind, wenn es den Haushalt verläßt, um fortan als Einzelkind einem anderen Haushalt anzugehören, nunmehr als das chronologisch erste Kind dieses Haushaltes angesehen wird, ist sachdienlich im Hinblick auf die beiden Ziele des Gesetzgebers, die darin bestehen, den

unterschiedlichen Haushaltsformen, die im heutigen Gesellschaftskontext bestehen, Rechnung zu tragen und davon auszugehen, daß die Erhöhung der Kosten mit der Vergrößerung der Familie zusammenhängt und somit gegebenenfalls der Verringerung der Kosten eines Haushaltes Rechnung zu tragen ist, der nur für die Erziehungskosten eines einzelnen Kindes aufkommt. Die Bestimmung der Rangstufe des Kindes ergibt sich aus der Anzahl Beihilfenempfänger und ihrem jeweiligen Aufenthaltsort. Gemäß Artikel 42 der obengenannten koordinierten Gesetze werden die Familienbeihilfen einem jeden Beihilfenempfänger gezahlt, so daß die Zielsetzung des Gesetzgebers erreicht ist, wenn bei der Trennung von zwei Ehepartnern die Familienbeihilfen jedem von ihnen getrennt oder im Verhältnis zur Anzahl der bei ihnen untergebrachten Kinder gezahlt werden.

B.4.2. Im übrigen ist festzustellen, daß das Kriterium zur Bestimmung der Gruppierung von Kindern, nämlich der Aufenthaltsort des Beihilfenempfängers, ebenfalls sachdienlich ist, weil der Beihilfenempfänger das Kind erzieht und folglich für die Kosten aufkommt. Daraus ergibt sich, daß es den in B.4.1 in Erinnerung gerufenen Zielen entspricht, wenn der Betrag der einem Empfänger geschuldeten Beihilfen entsprechend der tatsächlichen Anzahl Kinder, für die er aufkommt, berechnet wird, ohne Kinder zu berücksichtigen, die nicht mehr zu seinem Haushalt gehören und die von einem anderen, nicht mit ihm lebenden Beihilfenempfänger großgezogen werden. Dieses Berechnungssystem berücksichtigt die tatsächliche Situation eines jeden Haushaltes, da die Gewährung der Beihilfen für jeden Beihilfenempfänger ungeachtet dessen, was dem anderen gewährt wird, erfolgt, einschließlich der Situation, in der die Situation des anderen als Beihilfenempfänger sich ändert.

B.5. Die präjudiziellen Fragen sind verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Die Artikel 40 Nr. 1 und 42 § 1 Absätze 2 und 3 Nr. 1 der am 19. Dezember 1939 koordinierten Gesetze über die Familienbeihilfen für Lohnempfänger verstoßen nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 4. Februar 2004.

Der Kanzler,

Der stellv. Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) L. François